

# IHR

## Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen  
Warenkaufs und Warenvertriebs

4/2017

17. Jahrgang S. 141–184 August 2017 PVSt 10439

**Herausgegeben von**

RA Prof. Dr. Rolf Herber  
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus  
RA Prof. Dr. Burghard Piltz  
RA Dr. Karl-Heinz Thume

**gemeinsam mit**

MRin Dr. G. Beate Czerwenka  
RA Dr. Tobias Eckardt  
Prof. Dr. Franco Ferrari  
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis  
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow  
RA Dr. Christian Groß

Prof. Dr. Peter Huber  
RA Prof. Dr. Stefan Kröll  
Prof. Dr. Brigitta Lurger  
Prof. Dr. Peter Mankowski  
Prof. Dr. Ingo Saenger  
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

[www.internationales-handelsrecht.net](http://www.internationales-handelsrecht.net)

**s|e|l|p** sellier european law publishers

Aus dem Inhalt

- ▶ *Thöne* – Die Vollmacht im Internationalen Privatrecht S. 141
- ▶ *OGH* – UN-Kaufrecht und Verjährung S. 147
- ▶ *OLG München* – Anforderungen an die Mängelrüge  
gem. Art. 39 CISG S. 148
- ▶ *OLG Hamm* – Verjährung des Buchauszugsanspruchs nach  
§ 87c Abs. 2 HGB S. 153

## Inhaltsverzeichnis

---

### Aufsätze

#### Die Vollmacht im Internationalen Privatrecht

Zur Regelung des Art. 8 EGBGB durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts

Dr. Meik Thöne, M. Jur. (Oxford), Göttingen \_\_\_\_\_ 141

### Entscheidungen

#### UN-Kaufrecht (CISG)

##### Art. 18 Abs. 3, Art. 25 Abs. 2 lit. b UN-VerjÜbk

1. Das UN-Kaufrecht enthält keine Regelungen zur Verjährung.

2. Zur Anwendung des von Österreich nicht ratifizierten UN-Übereinkommens über die Verjährung beim Internationalen Warenkauf gegenüber einer in Österreich ansässigen Partei.

Österreich: OGH, Beschl. v. 10.5.2017 – 3Ob55/17k \_\_\_\_\_ 147

##### Art. 39, 44 CISG

1. Der Käufer trägt die Darlegungs- und Beweislast für eine rechtzeitige und inhaltlich den Anforderungen des Art. 39 CISG entsprechende Mängelrüge. Hierzu gehört ggf. auch die entsprechende Bevollmächtigung desjenigen, der die Mängel rügt.

2. Die Rüge muss einen Beanstandungswillen erkennen lassen sowie die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnen, so dass ganz allgemein gehaltene Beanstandungen oder allgemeine Äußerungen der Unzufriedenheit nicht genügen.

3. Der Käufer hat spätestens nach Eingang der ersten Kundenreklamationen eine fachmännische Untersuchung der Ware zu veranlassen, um zu prüfen, ob es sich um einen Serien- / Produktionsmangel oder nur einzelne Ausreißer handelt.

4. Der Käufer trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes iSd. Art. 44 CISG.

Deutschland: OLG München, Hinweisbeschl. v.

26.10.2016 – 7 U 2525/16 \_\_\_\_\_ 148

##### Art. 39 CISG

1. Bei Beurteilung der Frage, ob bei einer angeblichen Mängelrüge von einem erkennbaren Beanstandungswillen auszugehen ist, ist auch das weitere Verhalten des Rügenden zu berücksichtigen.

2. Eine Mängelrüge nach Art. 39 CISG muss nicht den Mangel im Detail beschreiben; es genügt, wenn die aufgetretenen Symptome beschrieben werden. Erforderlich ist jedoch, dass die Rüge den Beanstandungswillen erkennen lässt und inhaltlich der Mangel so bezeichnet wird, dass der Verkäufer sich ein Bild über die behauptete Vertragswidrigkeit machen kann. Dazu gehört ggf., dass zumindest nachvollziehbar bezeichnet wird, welche Lieferung und welche ihrer Teile die behaupteten Mängel aufweisen. Den Verkäufer trifft keine Pflicht, um eine Konkretisierung der Mängelrüge zu bitten.

3. Da das CISG keine Bestimmungen zur Zinshöhe enthält, ist diese dem ergänzend anwendbaren nationalen Recht zu entnehmen.

Deutschland: OLG München, Beschl. v. 10.1.2017 –

7 U 2525/16 \_\_\_\_\_ 150



## Vertriebsrecht

### § 87c HGB; §§ 195, 199 BGB

1. Der Buchauszugsanspruch nach § 87c Abs. 2 HGB entsteht in der für den Verjährungsbeginn gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB maßgeblichen Weise mit der Abrechnung der Provisionen (wie BGH, Urt. v. 8.7.2008, Az. XI ZR 230/07).
  2. Ist eine Abrechnung – wie es regelmäßig der Fall ist – für einen Abrechnungszeitraum als abschließend zu werten, wird der Buchauszugsanspruch betreffend alle in den Buchauszug aufzunehmenden Geschäfte aus dem Abrechnungszeitraum fällig (wie OLG Stuttgart, Urt. v. 17.2.2016, Az. 3 U 118/15).
  3. Die subjektiven Voraussetzungen der kenntnisabhängigen Verjährung, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, beziehen sich auf den Buchauszugsanspruch als Kontrollrecht selbst und nicht auf den zugrundeliegenden Provisionsanspruch.
- Deutschland: OLG Hamm, Urt. v. 30.1.2017 – 18 U 94/16 – 153

### Art. 5 Nr. 3 EuGVVO

Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist im Hinblick auf die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit nach dieser Bestimmung für eine Haftungsklage wegen des Verstoßes gegen ein Verbot des Wiederverkaufs außerhalb eines selektiven Vertriebsnetzes, der darauf beruht, dass Produkte, die Gegenstand dieses Vertriebsnetzes sind, auf in verschiedenen Mitgliedstaaten betriebenen Websites angeboten werden, dahin auszulegen, dass als Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats anzusehen ist, der dieses Verkaufsverbot durch die in Rede stehende Klage schützt und in dessen Hoheitsgebiet der Kläger einen Schaden erlitten zu haben behauptet.

EuGH, Urt. v. 21.12.2016 – C-618/15 – 157

## Buchbesprechung

*Martin Rothermel*, Internationales Kauf-, Liefer- und Vertriebsrecht  
 RA Dr. *Karl-Heinz Thume*, Nürnberg – 160

## Dokumentation

CISG Advisory Council Opinion No 17 – Annexes – 160

Corrigendum – 184

# Impressum

**Geschäftsführender Herausgeber**  
 Rechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Herber  
 in Soz. Ahlers & Vogel  
 Schaarsteinwegsbrücke 2, 20459 Hamburg  
 Telefon +49 (0)40 / 37 85 88 11, Telefax +49 (0)40 / 37 85 88 99  
 herber@internationales-handelsrecht.net  
 Verantwortlich für den Textteil.

**Schriftleiter**  
 Rechtsanwalt Dr. Tobias Eckardt  
 Ahlers & Vogel  
 Königstr. 32, 26789 Leer  
 Telefon +49 (0)491 / 45 45 229-0, Telefax +49 (0)491 / 45 45 229-99  
 tobias.eckardt@internationales-handelsrecht.net

**Verlag**  
 Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 51 10 26, 50946 Köln;  
 Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln.  
 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

**Anzeigenverkauf**  
 sales friendly Verlagssdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn  
 Tel. +49 (0)228/978 98-0, Fax +49 (0)228/978 98-20  
 E-Mail: media@sales-friendly.de  
**Gültige Anzeigenpreisliste** Nr. 1 von 1/17

**Herstellung, Satz, Druck**  
 Herstellung: Karina Hack, München.  
 Satz: fidus Publikations-Service, Nördlingen.  
 Druck: Friedrich Pustet, Regensburg.

**Manuskripte**  
 Manuskripteinsendungen werden an die Redaktion erbeten (s. o.).  
 Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

**Urheber- und Verlagsrechte**  
 Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

**Erscheinungsweise/Bezugsbedingungen**  
 6 Hefte pro Jahr (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember).  
 Jahresabonnement € 149. Einzelheft € 29. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. sowie zzgl. Versandkosten. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zu Beginn des Bezugszeitraumes für das aktuelle Kalenderjahr (ggf. anteilig). Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 6 Wochen vor Jahresende gekündigt wird.

**Bestellungen**  
 Über jede Buchhandlung und beim Verlag:  
 Tel. +49 (0)221/937 38-997, Fax +49 (0)221/937 38-943

**Adressänderung**  
 Teilen Sie rechtzeitig Ihre Adressänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Zitierweise IHR

ISSN 1617-5395 (Print) 2193-9527 (eJournal)